

Anlieferungserklärung für B O D E N A U S H U B

Diese Erklärung muss von **allen Anlieferern** ausgefüllt und **vom Bauherrn unterzeichnet** werden. **Gewerbliche Anlieferer** senden dieses Formular ausgefüllt per Post, Fax oder E-Mail (abfallannahme@zak-ringsheim.de) **mindestens 10 Werktage vor der geplanten ersten Anlieferung** an den ZAK.

Information und Einwilligung zur Erhebung von Personendaten: Die Erhebung von Personendaten (z.B. Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail, Fax-Nummer, Firmennamen) auf dem pdf-Formular ist für die Bearbeitung, Prüfung und Abrechnung Ihres Antrages erforderlich. Mit dem Zusenden / der Abgabe des ausgefüllten PDFs willigen Sie ein, dass Ihre Daten erhoben, verarbeitet und solange gespeichert werden, wie dies der Gesetzgeber vorschreibt.

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl

.....
Ort

.....
Ansprechpartner

.....
E-Mail

.....
Tel.-Nr.

.....
Fax-Nr.

2. Transporteur

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl

.....
Ort

.....
Tel.-Nr.

.....
E-Mail

3. Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs

Der Bodenaushub stammt aus:

.....
Bauvorhaben (z.B. Wohnhaus mit Keller), ggf. genauere Bezeichnung wie Anfallstelle, Bezeichnung der Miete u. ä.

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl

.....
Ort

Abfallschlüssel

Abfallart

Menge [in m³]

17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen

.....

Anlieferung am / von – bis: mit LKW(s) / PKW

4.a Untersuchungen / Analysen / Gutachten

- Untersuchungen / Analysen / Gutachten zur Beschaffenheit des Bodenaushubs sind vorhanden.
Bitte der Anlieferungserklärung beilegen.
- Untersuchungen / Analysen / Gutachten zur Beschaffenheit des Bodenaushubs sind **nicht** vorhanden.

4.b Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

- Der angelieferte Bodenaushub stammt **nicht** aus:
- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen
 - durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
 - Altlastensanierungsmaßnahmen,
 - Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
 - mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
 - Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden, (gilt nicht für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wurden),
 - Bodenbehandlungsanlagen,
 - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
 - Straßenunterhaltungs-(Bankettschälgut), Straßenrückbaumaßnahmen,
 - speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergleichen).
 - sonstigen Verdachtsfällen.

und

- Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

5. Verwertung

- Die Möglichkeit der Verwertung wurde geprüft. Es besteht keine Verwertungsmöglichkeit.
Ab 50 m³ Boden muss zusätzlich das Beiblatt Verwertungsprüfung ausgefüllt werden.

6. Abfallgebühren

- Bitte stellen Sie mir / uns (Abfallerzeuger/Bauherr) die entstehenden Abfallgebühren in Rechnung. Als Rechnungsadresse wird die unter Nr. 1. genannte Adresse verwendet.
- Bitte stellen Sie die entstehenden Abfallgebühren dem unter Nr. 2. genannten Transporteur/ Bauunternehmen in Rechnung.

Der Gebührenbescheid enthält keine Mehrwertsteuer.

Der Unterzeichner bestätigt die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Er ist darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Strafverfahren wegen Betruges droht.

.....
Ort, Datum

.....
Name des Unterzeichners (Bauherr),
in Druckbuchstaben

.....
Unterschrift des **Abfallerzeugers (Bauherr)**,
ggf. Firmenstempel

Bei betriebsbedingten Einschränkungen, insbesondere mangelndes Deponievolumen oder Einbauschwierigkeiten, kann es trotz einer Freigabe zu einer nachträglichen Ablehnung, Teilablehnung oder Anlieferungsunterbrechung kommen. Insofern besteht kein Rechtsanspruch für die Anlieferung des Bodenaushubs.

Beiblatt Verwertungsprüfung

Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten ab einer Anlieferungsmenge von 50 m³

Sofern eine Vermeidung von Abfällen (z. B. Erdmassenausgleich) nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet diese zu verwerten (§ 7 Absätze 2 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V., § 6 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft – Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:

Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Reihenfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung

Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z.B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

Warum ist eine Verwertung dieses Bodens nicht möglich?

.....
Bauvorhaben (z.B. Wohnhaus mit Keller), ggf. genauere Bezeichnung wie Anfallstelle, Bezeichnung der Miete u.ä.

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl

.....
Ort

A Die Verwertung ist technisch nicht möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Bodens. (nachvollziehbare Begründung erforderlich)

B Die Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist keine oder keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden (Begründung, konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung, Ablehnungen der Verwerter als separate Anlage).

Geprüfte Verwertungswege (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Verfüllungen, Aufschüttungen
- Recycling
- Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch)
- sonstige und zwar:

Begründung zu A und B (ggf. separates Blatt, begleitende Unterlagen erforderlich!) – immer auszufüllen:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Abfallerzeuger/-besitzer

.....
bei der Erstellung hat mitgewirkt

Weitere Informationen zur Anlieferung von Bodenaushub

Angenommen wird ausschließlich Erdaushub aus dem Landkreis Emmendingen und dem Ortenaukreis, der unbelastet ist, die Werte der Materialklasse BM-0* gemäß ErsatzbaustoffV einhält und nicht verwertet werden kann. In der Anlieferung darf kein Mutterboden/Oberboden enthalten und der Erdaushub darf nicht vernässt sein.

Die Anlieferungsklärung muss von **allen Anlieferern** ausgefüllt werden. **Gewerbliche Anlieferer** senden dieses Formular ausgefüllt per Post, Fax oder E-Mail (abfallannahme@zak-ringsheim.de) **mindestens 10 Werktagen vor der geplanten ersten Anlieferung** an den ZAK. Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen erteilt der ZAK eine Freigabe per E-Mail. Eine Kopie dieser Anlieferungsklärung ist bei jeder Lieferung mitzuführen und dem Deponiepersonal auf Verlangen vorzulegen.

Handelt es sich bei dem anzuliefernden Erdaushub um Boden aus einem genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben, so finden Sie in Ihrer Baugenehmigung ggf. Auflagen und/oder Hinweise zum Umgang mit Bodenaushub.

Wenn Erdaushub z.B. aus einem historisch bedingten Belastungsgebiet oder sonstigen Verdachtsflächen (siehe Nr. 4.b der Anlieferungserklärung) stammt, muss durch Untersuchung nachgewiesen werden, dass die Werte der Materialklasse BM-0* gemäß ErsatzbaustoffV eingehalten sind. Die historisch/bergbaubedingten Belastungsgebiete sind z.B. im Landkreis Emmendingen insbesondere die Flussgebiete von Elz und Glotter.

Erdaushub, der aus Auffüllungen stammt oder bei Arbeiten in/an Straßen entsteht, ist in jedem Fall zu beproben, da hier herkunftsbedingte Anhaltspunkte für eine Belastung (aus Straßen hauptsächlich PAK) vorliegen.

Probenahmen für Untersuchungen müssen nach LAGA PN 98 i. V. m. der Handlungshilfe zur PN 98 durch einen fachkundigen Probenehmer erfolgen. Die Anzahl der zu untersuchenden Proben ist abhängig vom Volumen der Grundmenge. Diese kann der Tabelle 2 der LAGA PN 98 entnommen werden. In begründeten Einzelfällen ist eine Reduzierung der zu untersuchenden Probenanzahl möglich. Eine Reduzierung auf nur eine Laborprobe ist gemäß Handlungshilfe zur PN 98 nicht zulässig.

Bei betriebsbedingten Einschränkungen, insbesondere mangelndes Deponievolumen oder Einbauschwierigkeiten, kann es trotz einer Freigabe zu einer nachträglichen Ablehnung, Teilablehnung oder Anlieferungsunterbrechung kommen. Insofern besteht kein Rechtsanspruch für die Anlieferung des Bodenaushubs.